

Die ersten Ladungen an Frankfurter Bürger ergingen in den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts. Man suchte sie mit Schreiben als gegen die Privilegien der Stadt verstößend abzuwehren. Bis 1383 scheint die Stadt tatsächlich durch das von Rudolf I. 1291 verliehene Privileg *de non evocando*, nach dem keiner ihrer Bürger von auswärtigen Gerichten belangt werden konnte, geschützt geblieben zu sein. Da sich aber die Vorladungen häuften, am 14. Dezember 1410 der Freigraf Herman Loseden zur Moderna sogar sämtliche Einwohner, „Richter, Scholttheissen, Scheffene, Burgermeister und ganze gemeynde, Burger und Burgerssone, die zwölff Jar alt sin und darüber, beyde wissen und unwissen“ vor seinen Stuhl lud, „da Erwin von Heiligenberg, den man nennet von Ulffe, sich vor mir verlagt hat von uch al solche sachen, die uch dreffen und gennan Lip und Ere“. mußte die Stadt auf stärkere Abwehrmittel sinnen.

Daß sich Frankfurt schon 1410 beim Erzbischof von Köln über die Eingriffe beschwerte und die Absicht hatte, mit ihm einen Vertrag abzuschließen, ist bei Ufener (*Die frei- und heimlichen Gerichte Westfalens* S. 20) unrichtig angegeben. Wohl aber findet sich unter den ED-Sachen die Reinschrift eines Schreibens des Erzbischofs vom 3. Juli 1419 zu Lechenich datiert: „. und offen in mit craft dieses brifs alle und yedliche unse Fryestule die wir in westfalen han .“ Offiziell wandte sich die Stadt also erst 1419 an den Erzbischof von Köln als an den obersten Gerichtsherrn der Deme.

Daß die Frankfurter schon in einem Prozeß 1413 den Erzbischof als einen Obersten der heimlichen Gerichte ansprechen, ist örtlich bedingt, da der Prozeß vor dem erzbischöflichen Freigrafen zu Volkmarsen stattfand. Lindner (*Die Deme* S. 417) vermutet, daß eine kaiserliche Verfügung dem Erzbischof Dietrich von Köln die Vorherrschaft und Statthalterschaft über die westfälischen Gerichte erteilte. Ein derartiges Original findet sich aber nirgends. In der Tat wurde der Erzbischof im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr als Vertreter des Kaisers angesehen. Er war im eigentlichen Sinn oberster Gerichtsherr, und es entwickelte sich sogar die Sitte, bei ihm den Königsbann einzuholen. Deshalb wandten sich die Frankfurter auch mehrfach mit Beschwerden an ihn oder seinen Bruder Johann von Mainz,